

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bochum (Abwassersatzung) vom 3. Juni 2011

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

vom 7. April 2011

aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 2023),

des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.)

sowie

der §§ 51, 53, 61 a und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 77)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an die zuständigen Wasserverbände.
- (2) Die Stadt stellt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende

Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

(3) Öffentliche Abwasseranlage:

1. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

a) alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

2. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

a) Anschlussleitungen (siehe Absatz 6)

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Die Regelung ihrer Entsorgung ist einer gesonderten Satzung vorbehalten.

(4) Mischsystem

Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem:

Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Anschlussleitungen:

Anschlussleitungen sind die Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Anschlussvorrichtung an den öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des

Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(7) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage."

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Anschlussleitungen (siehe Absatz 6) und alle haustechnischen Abwasseranlagen (siehe Absatz 7). Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Sicker- und Rückhalteanlagen, Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen, Abwasserprobenahmeschächte und -Messstellen.

(9) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(10) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

(11) Rückstauenebene

Rückstauenebene ist die Höhe der Gelände- bzw. Straßenoberfläche am Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Kanal.

(12) Einleitende/Einleitung:

Einleitende sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

(13) Häusliches Abwasser:

Häusliches Abwasser ist Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser.

(14) Anderes als häusliches Abwasser:

Anderes als häusliches Abwasser ist Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben und sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser ist.

(15) Anschlussberechtigte/Anschlussnehmende:

Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümerinnen oder -eigentümer Miteigentümerinnen oder Miteigentümer eines Grundstücks sind und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Trägerinnen oder Träger der Baulast von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Anschlussnehmende sind diejenigen, die an die öffentliche Abwasseranlage berechtigterweise angeschlossen sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Anschlussberechtigte dürfen ihre Grundstücke vorbehaltlich der Einschränkungen und Vorgaben dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Anschlussleitungen haben die Anschlussberechtigten das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Abwasser vorbehaltlich der Einschränkungen und Vorgaben dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht haben alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, bei denen Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG den Eigentümerinnen und Eigentümern des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
Über ein nicht öffentliches Grundstück müssen die Anschlussberechtigten einen eigenen durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes haben.
Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf die privaten Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Anschlussnehmenden bereit erklären, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und hierfür auf Verlangen der Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in § 6 Absatz 5.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.
Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (zum Beispiel kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen beziehungsweise Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden oder

2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern beziehungsweise mit der wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar sind oder
 4. die Abwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschweren, verteuern oder einer gezielten Behandlung in der jeweiligen Kläranlage nicht zugänglich sind oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen beziehungsweise folgender Herkunft vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, zum Beispiel
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,"
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
 5. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
 6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien oder sonstigen Anlagen zur Abfallbehandlung, soweit sie unbehandelt sind,
 7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,

8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
10. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (zum Beispiel Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
11. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, zum Beispiel
 - Säure und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten (zum Beispiel von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen - II - Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.
12. Grund- und Drainwasser,
13. Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
14. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
16. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel),
17. Abwässer, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Absatz 4 überschritten beziehungsweise nicht eingehalten werden.

- (4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in der Anlage genannten Grenzwerte einzuhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzwerte gelten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage beziehungsweise - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle. Sind Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheider vorhanden beziehungsweise gefordert, können die Grenzwerte schon für den Ablauf dieser Anlagen festgelegt werden.
Das Wasserrecht bleibt unberührt.
- (5) Eine Verdünnung / Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (6) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (7) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 4 auch Begrenzungen für Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festgesetzt werden.
Das Benutzungsrecht kann davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (8) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage zu Absatz 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. So sind insbesondere für die Einleitung von mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastetem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage die zulässigen Konzentrationen und Frachten im Einzelfall festzulegen.
- (9) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 und 6 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen beziehungsweise Frachten vertretbar ist und die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Absatzes 2 dieser Bestimmung von den Einleitenden nachgewiesen wird sowie eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (10) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen (Einleitenehmigung siehe §13 Absatz 2).
- (11) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (12) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verursachenden

ergreifen, um

1. das Einleiten und das Einbringen von Abwasser, das nach Absatz 3 Nummer 1 bis 17 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,
2. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach der Anlage zu Absatz 4 nicht einhält beziehungsweise erfüllt, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.

§ 6 **Anschlusszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 3 Absatz 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von den Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden. Insbesondere müssen die Anschlussberechtigten eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes natürliches Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.
- (4) Wasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Hieraus begründet sich kein Anschlussrecht.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird oder dass verschmutztes Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird oder dass sauberes Abwasser an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen wird.
- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4 Absatz 1 und 2 angeschlossen werden kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die Stadt.
- (7) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.

- (8) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen ihres Anschlussrechtes und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, um ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte). Gegebenenfalls ist eine Einleitgenehmigung gemäß § 13 einzuholen.
- (2) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Eine Genehmigung gemäß § 13 ist einzuholen.
- (3) Der Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 3 Absatz 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse der Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse der Antragstellenden, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.
- (4) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

- (5) Beabsichtigen die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen die Nutzung des auf ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so verzichtet die Stadt auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 9 Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht (§ 6), ist entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, bei Trennsystem je durch eine entsprechende Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser, an die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar anzuschließen.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen über Absatz 1 dieser Regelungen hinausgehend verlangen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück haben die Anschlussberechtigten einen Übergabeschacht, als Einsteigeschacht mit Zugang für Personal mit mindestens einem Durchmesser von DN 1000, auf ihrem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, oder soll sie im Rahmen von Regressansprüchen gegen die Stadt von dieser untersucht und gegebenenfalls saniert werden, so haben die Anschlussberechtigten nachträglich diesen Übergabeschacht erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht vorhanden war. In Ausnahmefällen, zum Beispiel, wenn die örtlichen Gegebenheiten es nicht zulassen, kann auf Antrag der Anschlussberechtigten von der Errichtung eines Übergabeschachtes abgesehen werden und statt dessen eine Inspektionsöffnung eingebaut werden. Die Inspektionsöffnung muss so ausgebildet sein, dass hierüber eine Sanierung der Anschlussleitung möglich ist. Übergabeschächte und Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material der Anschlussleitung einschließlich der Anordnung des Übergabeschachtes und/oder der Inspektionsöffnung sowie die Zahl der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen lassen die Anschlusspflichtigen durch ein von ihnen beauftragtes und von der Stadt als zuverlässig anerkanntes Fachunternehmen auf ihre Kosten ausführen. Vorab ist gegebenenfalls eine Anschlussgenehmigung gemäß § 13 einzuholen.

- (7) Die Außerbetriebnahme eines Anschlusses haben die Anschlusspflichtigen sechs Wochen vorher der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Die Stadt nimmt den Verschluss am öffentlichen Kanal vor.
Nachdem die Stadt den Anschlussstutzen verschlossen hat, haben die Anschlussnehmenden die Anschlussleitung auf ihre Kosten und nach Vorgabe der Stadt zu sichern und dies abnehmen zu lassen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Sicherungsmaßnahme.
- (8) Anschlussberechtigte haben gegebenenfalls der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass an der Anschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind, die auf Einflüsse zurückzuführen sind, die die Stadt zu vertreten hat und der Stadt vor Einleitung weiterer Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Anschlussleitung zu untersuchen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb von Hebeanlagen verlangen. Die Kosten tragen die Anschlussnehmenden.

§ 10 Örtliche Abwasserbeseitigung

Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen / Dichtheitsprüfung

- (1) Anschlusspflichtige haben alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen, zu betreiben und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten.
- (2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (4) Der Nachweis der Dichtheit ist der Stadt bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Neu- und Umbauten vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
- (5) Art und Umfang des Nachweises der Dichtheit bestimmt die Stadt.

- (6) Anschlussberechtigte haben sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu sind für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene technische Einrichtungen zur Sicherung gegen Rückstau gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die technischen Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12 Abscheideanlagen

- (1) Benutzungspflichtige haben auf angeschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Dies gilt nicht für fetthaltiges häusliches Abwasser, es sei denn, dass die Stadt eine Vorbehandlung im Einzelfall verlangt. Die Stadt kann im Einzelfall über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück der Anschlussnehmenden in einer von ihnen zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 13 Anschlussgenehmigung, Einleitgenehmigung

- (1) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf einer Genehmigung der Stadt (Anschlussgenehmigung). Die Genehmigung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der unter 1. bis 7. aufgeführten prüffähigen Unterlagen und Angaben in dreifacher Ausfertigung einzuholen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
1. Formeller Antrag (Vordruck der Stadt),
 2. Lageplan mit Leitungsverlauf, Rohrdimension und Höhenangabe im Maßstab 1:500 oder 1:250,
 3. Keller- beziehungsweise Erdgeschossgrundriss mit eingetragenen Entwässerungsleitungen im Maßstab 1:100,
 4. Schnittzeichnung der Anschlussleitung,

5. Angabe des von der Stadt als zuverlässig anerkannten Unternehmens, das die Anschlussleitung ausführt,
 6. Ausführungszeitraum,
 7. die unter § 14 Absatz 2 aufgeführten Angaben, sofern die Einleitung von anderem als häuslichem Abwasser vorgesehen ist.
- (2) Die Ableitung von zusätzlichem Abwasser über eine bereits bestehende Anschlussleitung, zum Beispiel durch Umbau, Anbau oder Erweiterung oder auf anderem Wege als über die Anschlussleitung bedarf einer Einleitgenehmigung. Hierfür sind die in § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 und 7 aufgeführten Angaben und Unterlagen erforderlich.
 - (3) Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalles zur Prüfung des Antrages weitere Angaben verlangen oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.
 - (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die Stadt den Anschluss abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

§ 14

Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers

- (1) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einleitende sind insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (2) Bei der Einleitung von anderem als häuslichem Abwasser sind die Einleitenden verpflichtet, Auskünfte zu erteilen über Art des Betriebes, Umfang der Produktion beziehungsweise des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge des abzuleitenden Abwassers sowie die Spitzenbelastung. Enthält das Abwasser Stoffe gemäß der Anlage zu § 5 Absatz 4, so sind auch die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.
- (3) Die nach Absatz 2 geforderten Angaben sind bei einer Änderung der Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers zu aktualisieren und der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (4) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Auf Verlangen der Stadt haben Anschlussberechtigte eine für die Abwassereinleitung verantwortliche Person sowie deren Stellvertretung schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Abwasser kann jederzeit von der Stadt auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen sowie die Probenahmestellen bestimmt die Stadt.
- (7) Benutzungspflichtige können bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit als auch auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen. Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen haben die Benutzungspflichtigen selbst zu tragen einschließlich der Kosten für gegebenenfalls erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen beziehungsweise Vorkehrungen. Benutzungspflichtige haben Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen. Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen der Benutzungspflichtigen ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen berechtigt.

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Benutzungspflichtige haben der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
 1. dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 2. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
 3. dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,

6. dass die Außerbetriebnahme eines Anschlusses vorgesehen ist (§ 9 Absatz 6),
 7. dass bei Eigenkontrollen höhere Werte als zulässig betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
 8. dass sich die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers ändern (§14 Absatz 3),
 9. dass durch Nutzung verändertes Niederschlagswasser als Schmutzwasser in den Abwasserstrom und damit zur Ableitung in die öffentliche Abwasseranlage gebracht wird.
- (3) Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 16 Personenmehrheiten

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als anschlussberechtigt / -pflichtig und / oder benutzungsberechtigt / -pflichtig hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jede für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 17 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von höherer Gewalt (Naturereignissen, Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben weder Anschlussberechtigte noch Benutzungsberechtigte gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertretung oder ihre Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Benutzungspflichtige haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
Benutzungspflichtige haben die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige gesamtschuldnerisch.

§ 19 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und der Deckung der kalkulatorischen Kosten für das betriebsnotwendige Anlagevermögen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlage in der Stadt Bochum (Abwassergebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Kosten für die Zuführung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Abwasseranlage tragen die Trägerinnen und Träger der Straßenbaulast.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 in nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
2. entgegen § 5 Absätze 2 bis 4 sowie 7 bis 9 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist, oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt und einleitet,
4. entgegen § 5 Absatz 6 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und/oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt,
5. entgegen § 5 Absatz 10 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über eine Anschlussleitung ohne Einwilligung der Stadt einleitet,
6. entgegen § 6 Absatz 1, 6, 7 und 8 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
7. entgegen § 7 (1) Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
8. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8 Absatz 2 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt beziehungsweise einhält,
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch sichert,
10. entgegen § 9 Absatz 4 Übergabeschächte und Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält,
11. entgegen § 9 Absatz 5 die Vorgaben der Stadt nicht einhält,
12. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Arbeiten an Anschlussleitungen nicht durch ein von der Stadt als zuverlässig anerkanntes Fachunternehmen ausführen lässt,
13. entgegen § 9 Absatz 7 die Außerbetriebnahme eines Anschlusses nicht anzeigt, die Sicherung nicht nach Verschluss durch die Stadt vornimmt oder die Sicherung nicht abnehmen lässt,
14. entgegen § 11 Absatz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand betreibt oder unterhält,
15. entgegen § 11 Absatz 2 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt.

16. entgegen § 11 Absatz 4 den Nachweis der Dichtheit nicht rechtzeitig vorlegt
 17. entgegen § 12 Absatz 1 Abscheider nicht einbaut oder betreibt oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Anforderungen der Stadt nicht beachtet,
 18. entgegen § 12 Absatz 3 Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt,
 19. entgegen § 13 Absätze 1 und 2 die Genehmigung nicht einholt,
 20. entgegen § 13 Absatz 4 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
 21. entgegen § 14 Absätze 1 bis 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
 22. entgegen § 14 Absatz 3 die zu gebenden Auskünfte nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 23. entgegen § 14 Absatz 4 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
 24. entgegen § 14 Absatz 7 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
 25. entgegen § 15 Absatz 2 Nummern 1 bis 6, 8 und 9 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in die öffentliche Abwasseranlage einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Bochum vom 30.06.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.10.2006 außer Kraft.

Anlage

zu § 5 Absatz 4 der Abwassersatzung der Stadt Bochum

Nr.	Parameter	Grenzwert	Analyse- und Messverfahren
1	Temperatur	35 °C	DIN 38404 - 4 - 2
2	pH-Wert	6,5 bis 10	DIN 38404 - 5
3	absetzbare Stoffe	nicht begrenzt - soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	DIN 38409 - 9
4	schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	a) direkt abscheidbar 100 mg/l b) gesamt 250 mg/l	DIN 38409 - 56
5	Kohlenwasserstoffe	a) direkt abscheidbar 50 mg/l b) gesamt 20 mg/l c) aromatische Kohlenwasserstoffe wie Benzol, Toluol, Xylol, als Summe 5,0 mg/l dabei darf die Konzentration für Benzol 0,5 mg/l nicht überschreiten	DIN EN 9377 - 2 DIN EN 9377 - 2 DIN 38407 - 9
6	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN 9562
7	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN 10301
8	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38406 - 22
9	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 11969

10	Barium (Ba)	5 mg/l	DIN 38406 - 22
11	Blei (Pb)	1 mg/l	DIN 38406 - 6-3
12	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN-EN-ISO 5961
13	Chrom (Cr)	1 mg/l	DIN 38406 - 22
14	Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 - 24
15	Cobalt (Co)	2 mg/l	DIN 38406 - 22
16	Kupfer (Cu)	1 mg/l	DIN 38406 - 22
17	Nickel (Ni)	1 mg/l	DIN 38406 - 22
18	Selen (Se)	2 mg/l	DIN 38405 - 23
19	Silber (Ag)	1 mg/l	DIN 38406 - 22
20	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406 - 12 - 3
21	Zinn (Sn)	5 mg/l	DIN 38406 - 22
22	Zink (Zn)	3 mg/l	DIN 38406 - 22
23	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	ohne Begrenzung, wenn keine Beeinträchtigung bei Ableitung und Reinigung auftritt	DIN 38406 - 22
24	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406 - 5
25	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ - N)	10 mg/l	DIN 38406 -5
26	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405 - 13 - 1
27	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	DIN 38405 - 13 - 2
28	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN-EN-ISO 10304 - 2
29	Sulfid	2 mg/l	DIN 38405 - 26
30	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 - 4 - 2
31	Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l	DIN 38405 - 11 - 4

32	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409 - 16 - 2
33	spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408 - 24
34	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Bochum (Abwassersatzung) vom 03.06.2011 öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 68 /11 in den Bochumer Tageszeitungen vom 08.06.2011.